

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 07

Templin, den 05.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der evang. Kirchengemeinden in Herzfelde, Mittenwalde und Petznick	1 - 2
Auszug aus dem Friedhofsgesetz ev. – FhG ev (Informationsblatt)	3 - 4

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsge-
setz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der gemeinsame Gemein-
dekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinden Herzfelde, Klosterwalde, Jakobsha-
gen, Mittenwalde und Petznick in der Sitzung vom 27.02.2019 für die

Friedhöfe in Herzfelde, Mittenwalde und Petznick

nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
4. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	je Jahr	gesamt
1.1	Erdwahlgrabstätte		
1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte (1Sarg und bis zu 2 Urnen)	23,00 €	460,00 €
1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	46,00 €	920,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m oder 1 m ² für bis zu 2 Urnen	18,00 €	360,00 €
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung		
1.3.1	Urnengrabstätte (1 Urne)		800,00 €

2.	Grabmale	
2.1	Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Stand sicherheitsprüfung für 20 Jahre)	48,00 €

§3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 15.04.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Herzfelde, den 27.02.2019

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Pfarrer Ralf Schein

Informationsblatt Friedhöfe Herzfelde, Mittenwalde und Petznick

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung einer Grabstätte bzw. des Friedhofes gewissen Regeln unterliegt. Diese finden Sie in grundsätzlicher Form im Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (**Friedhofsgesetz ev. – FhG ev**) und entsprechenden Beschlüssen. Das Friedhofsgesetz ev. finden Sie unter www.kirchenrecht-ekbo.de, Ordnungsnummer 590.

Im Folgenden finden Sie einen kleinen Auszug:

Die Grabstätte ist für die Dauer der Ruhefrist des/der dort Beigesetzten zu erhalten und zu pflegen.

Das Aufstellen bzw. Verändern des Grabmals bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers und ist gebührenpflichtig. Dazu stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Formulare erhalten Sie bei dem Friedhofsträger und einigen Vertretern der Kirchengemeinde. Verschiedene Steinmetze verfügen ebenfalls über entsprechende Anträge.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist der Friedhofsträger dazu verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale jährlich zu überprüfen.

Die Grabstätte darf maximal bis zu 40 % der Gesamtfläche mit wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden. Nicht erlaubt ist, die Grabstätte mit Kies, Steinen oder anderen Werkstoffen zu belegen.

Abmessungen:

Grabart	Abmessung der Grabstätte Länge und Breite
einstellige Wahlgrabstätte	2,50 m x 1,25 m
zweistellige Wahlgrabstätte	2,50 m x 2,50 m
Urnenwahlgrabstätte 1 x 1	1,00 m x 1,00 m

Die Einfassung der Grabstätte darf in ihrem Außenmaß die Abmessung der jeweiligen Grabart nicht überschreiten.

Außerhalb der Standardfläche der Grabstätte darf weder der Grabstein gesetzt noch irgendwelche Pflanzen gepflanzt werden. Blumen und Gedenkzeichen sind ebenfalls nur auf die Grabstätte zu legen.

Auf dem Friedhof anfallender, nicht verrottbarer Müll soll wieder mit nach Hause genommen werden.

Grabschmuck und Trauergedecke müssen frei von sämtlichen nicht verrottbaren Materialien wie Draht, Styropor und anderen Kunststoffen sein. Auf dem Friedhofskompost dürfen nur Pflanzen und Pflanzenreste entsorgt werden. Außerdem stehen auf den Friedhöfen eine „Gelbe Tonne“ zu Verfügung.

Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die maximale zulässige Höhe des Bewuchses liegt bei 1,50 m.

Sollten Sie eine Grabstätte beräumen bzw. einebnen wollen, so ist dafür eine entsprechende Genehmigung bei dem Friedhofsträger einzuholen. Dazu muss dort schriftlich unter Angabe der Grabart, der dort Bestatteten und der Grabnummer (soweit bekannt) ein Antrag gestellt werden.

Ist die Ruhefrist abgelaufen und der Nutzungsberechtigte kauft die Grabstätte nicht nach oder beräumt sie, wird die Grabstätte beräumt und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf ihnen dürfen nur Blumenschmuck und Kränze an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt und keine Grabmäler errichtet werden.

Grablichter, Figuren und andere Gedenkzeichen dort abzulegen sowie Blumen und anderes dort zu pflanzen, sind verboten. Die Umbettung einer Urne aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig.

Für Auskünfte, Anträge, etc. wenden Sie sich bitte an den Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde
Pfarramt
Kreuzkrugerstr. 12
17268 Templin OT Herzfelde

Tel. 039885 2240

Fax.: 039885 23021

E-Mail: ev.kirch.herzfelde@t-online.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.